

Eisenstadt, 17. 08. 2015

An den

Präsidenten des Burgenländischen Landtags

**Christian Illedits**

Landhaus

7000 Eisenstadt

## **Selbständiger Antrag**

der Landtagsabgeordneten **Manfred Kölly und Gerhard Hutter**

betreffend Erlassung des Gesetzes, mit dem die Tätigkeit der wahlwerbenden Parteien im Landtag erleichtert wird (Burgenländisches Landtagsfinanzierungsgesetz – Bgld. LFinG)

Manfred Kölly eh.

Gerhard Hutter eh.

*Der Landtag wolle beschließen:*

Gesetz vom ....., mit dem die Tätigkeit der wahlwerbenden Parteien im Landtag erleichtert wird (Burgenländisches Landtagsfinanzierungsgesetz – Bgld. LFinG)

## **§ 1**

### Allgemeines

Den im Burgenländischen Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien ist zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben, insbesondere für die Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung, ferner für Informationsbeschaffung, Abhaltung von Tagungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Heranziehung von Experten, den Aufwand für Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentationen eine finanzielle Unterstützung des Landes zu gewähren.

## **§ 2**

### Höhe der Unterstützung

(1) Den im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien steht als Gesamtunterstützungsbetrag der Jahresbruttobezug einschließlich der Sonderzahlungen von je neun Vertragsbediensteten des Landes nach Entlohnungsschema I der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 20, der Entlohnungsgruppe b, Entlohnungsstufe 20 sowie der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 20 zu.

(2) Der Gesamtunterstützungsbetrag (Abs. 1) ist auf die im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien (im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder aufzuteilen.

### **§ 3**

#### Art der Unterstützung

Die Beträge gemäß § 2 sind aus Landesmitteln zu gewähren. Der jeder wahlwerbenden Partei zukommende jährliche Betrag ist in vier gleich großen Teilbeträgen, jeweils zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November auf das von der jeweiligen wahlwerbenden Partei angegebenen Konto anzuweisen.

### **§ 4**

#### Inkrafttreten

1. Dieses Gesetz tritt mit 1. 1. 2016 in Kraft.
2. Das Gesetz vom 6. Dezember 2012, mit dem die Tätigkeit der Klubs der wahlwerbenden Parteien im Landtag erleichtert wird (Burgenländisches Landtagsklubsfinanzierungsgesetz - Bgld. LKFinG), LGBl. Nr. 79/2012 tritt mit 31. Dezember 2015 außer Kraft.

### Erläuternde Anmerkungen:

Durch die Neufassung des Gesetzes über die Finanzierung der Landtagstätigkeit der im Landtag vertretenden wahlwerbenden Parteien soll sichergestellt werden, dass auf eine nachvollziehbare und gerechte Art und Weise die Förderungsmittel gleichmäßig auf alle wahlwerbenden Parteien, die im Landtag vertreten sind, aufgeteilt werden. Auch jene Mandatare, die im Landtag vertreten sind und wahlwerbend für eine Partei kandidiert haben aber keinen Klubstatus besitzen, sollen die finanziellen Möglichkeiten erhalten, für die Erfüllung ihrer Landtagstätigkeit eine entsprechende Infrastruktur zu schaffen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Diese Neuregelung führt zu keinen Mehrausgaben.

### *Erläuterungen Besonderer Teil:*

#### Zu § 1:

Den im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien soll zur Erfüllung ihrer parlamentarischen Aufgaben, insbesondere für die Gewährleistung einer geordneten Geschäftsführung, ferner für Informationsbeschaffung, Abhaltung von Tagungen, Schulungs- und Fortbildungsveranstaltungen, Heranziehung von Experten, den Aufwand für Ehrungen, Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentationen eine finanzielle Unterstützung gewährt werden.

#### Zu § 2:

Der Gesamtförderbetrag ergibt sich aus der Gehaltssumme von einer entsprechenden Anzahl von Vertragsbediensteten unterschiedlicher Entlohnungsgruppen und ist auf die wahlwerbenden Parteien im Verhältnis der Anzahl ihrer Mitglieder aufzuteilen.

#### Zu § 3:

Die Förderbeträge sind aus Landesmitteln zu gewähren und in vier Teilbeträgen jeweils zu einem bestimmten Stichtag anzuweisen. Bei einer Änderung der für die Gewährung der Landtagsförderung maßgebenden Verhältnisse, insbesondere die Anzahl der Mitglieder der einzelnen wahlwerbenden Parteien, ist die Höhe des Unterstützungsbetrages neu zu berechnen. Als Stichtag für die Neuberechnung gilt der Monatserste, der der Veränderung folgt.